



Merkblatt

Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung – Finanzanlagenvermittler

§ 34f Absatz 1 Gewerbeordnung

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Neu:

Im Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurde festgelegt, dass zukünftig die folgenden Anlageprodukte von Edelmetallanbietern und Edelmetallverwahrern ein Vermögensgeschäft darstellen:

Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen

- a) eine Verzinsung und Rückzahlung,
- b) eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,
- c) einen vermögenswerten Barausgleich
oder
- d) einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen
gewähren oder in Aussicht stellen.

Somit unterliegt die Vermittlung solcher Finanzprodukte der **Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Finanzanlagenvermittler)**. Diese Erlaubnispflicht besteht gemäß des neu eingefügten § 157 Abs. 8 GewO seit dem **1. Januar 2022**.

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettenstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettenstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0
Internet: www.eisenhuettenstadt.de

Sprechzeiten:
montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS

Antragsteller sind natürliche und juristische Personen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptniederlassung des Gewerbetreibenden. Übt dieser noch kein Gewerbe aus, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem der Antragsteller das Gewerbe auszuüben beabsichtigt, ist dieser noch nicht bekannt, nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers.

Stadt Eisenhüttenstadt
 Fachbereich Bürgerdienste
 Bereich Sicherheit und Ordnung/Gewerbe
 Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
 E-Mail: gewerbe@eisenhuettenstadt.de

Frau Stender	Zimmer 104	Tel: 03364-566156	Fax: 0180-5010711095
Frau Scholz	Zimmer 104	Tel: 03364-566157	Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Personaldokument
- Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller / Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft in Steuersachen bzw. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichtes abrufbar unter www.vollstreckungsportal.de
- Auskunft der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichtes
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis der Sachkunde z.B. Prüfung bei der IHK oder Zeugnis über den Erwerb einer bestimmten Berufsqualifikation (Betriebswirt, Bankfachwirt oder einer anderen Ausbildung im Banken-/Anlagenbereich)
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Beschäftigte § 34 f Absatz 4 GewO

Gewerbetreibende dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

Registrierung § 34 f Absatz 5 und 6 GewO

Gewerbetreibende haben sich und die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Gebühren:

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle:

2.2.6	Makler, Bauträger, Baubetreuer, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliendarlehensvermittler, Wohnimmobilienverwalter	Gebühr in Euro
2.2.6.6	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlergewerbes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 GewO)	612,00
2.2.6.6.1	beschränkt sich die Erlaubnis nach Tarifstelle 2.2.6.6 nur auf zwei Nummern oder nur auf eine Nummer nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 GewO, verringert sich die Gebühr jeweils um	51,00
2.2.6.9	bei gleichzeitiger Erteilung von insgesamt zwei Erlaubnissen und für jede weitere Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.8 verringert sich die Gebühr um	225,00
2.2.6.10	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr